

# **EINWOHNERGEMEINDE BARGEN BE**



## **Schulzahnpflegereglement**

*Revision vom 01. 01. 2016*

# Einwohnergemeinde Bargaen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bargaen erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 4 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen. (Anhang 1)

## II. Organisation

### Art. 2

*Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin*

<sup>1</sup> Als Schulzahnärzte gelten die Zahnärzte von Aarberg, Lyss und Kallnach.

<sup>2</sup> Die Untersuchungen bei den Schulzahnärzten von Aarberg werden durch die Schule organisiert und durchgeführt.

### Art. 3

*Schulzahnpflege-  
leitung*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Schulzahnpflegeleitung sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

## III. Behandlungskostenbeiträge

### Art. 4

*Anspruchsberechtig-  
ung – allgemein*

<sup>1</sup> Jedes Jahr findet eine Zahnuntersuchung im Rahmen der Schulzahnpflege statt. Die Kosten der Untersuchung übernimmt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Wenn die Kosten der Kariesbehandlung Fr 100.- übersteigen. Übernimmt die Gemeinde 20%.

**Art. 5***Persönliche  
Verhältnisse*

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

**Art. 6***Finanzielle  
Verhältnisse*

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen- und Vermögen heranzuziehen. Der Gemeinderat setzt die massgebliche Höhe mittels Anhang 1 fest.

**Art. 7***Ermittlung  
des Einkommens  
und Vermögens*

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

**Art. 8***Massgebende  
Behandlungskosten*

<sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Ergänzungsleistungen AHV andere Versicherungen, usw.) gewährt.

<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);

**Art. 9***Grenzwerte*

<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 8) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup> Beträgt der gemäss Artikel 11 berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten gemäss Artikel 8 von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

**Art 10***Geltendmachung  
des Beitrages*

<sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt an die Gemeindeverwaltung mittels Gesuch. Dazu ist das Formular 3520 der Schulzahnpflege des Kantons Bern ggf. das Gesuch um Ergänzungsleistungen bei der AHV „Kieferorthopädie“ zu benutzen.

Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit a) (Steuergesetz – BSG 661.11)

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

#### **Art. 11**

##### *Beitrags-Berechnung*

Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Schweregrad. Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der Schwerebewertung gemäss Anhang 1.

#### **Art. 12**

##### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement ersetzt das Reglement „Schulzahnpflege Bargaen“ vom 27. Januar 1988 mit Revision vom 7. Juni 1994 und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt am 5. Dezember 2015 durch die Gemeindeversammlung.

Bargaen, 1. Januar 2016

#### **IM NAMEN DER GEMEINDE:**

Pascale Möri  
Gemeindepräsidentin

Angela Nyffenegger  
Gemeindeverwalterin

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 30. Oktober bis 4. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 30. Oktober 2015 bekannt.

Bargaen, 5. Dezember 2015

#### **GEMEINDEVERWALTUNG BARGEN**

Angela Nyffenegger  
Gemeindeverwalterin

# EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

Der Gemeinderat Bargaen erlässt,  
gestützt auf Artikel 6 und 11 des Schulzahnpflegereglements den folgenden



## Anhang 1

zum

## Schulzahnpflegereglement

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

Anhand der *kieferorthopädischen Indikationsgruppen* stellt der Kieferorthopäde fest, ob eine Fehlstellung der Zähne (Zahn- und/oder Kieferfehltellung) vorliegt, für deren Behandlung der Versicherte einen Leistungsanspruch gegen seine Krankenkasse hat. Hierzu stuft er den Befund in einen der fünf Behandlungsbedarfsgrade (Formular 3520 der Schulzahnpflege des Kantons Bern) ein.

Um die Entscheidung des Kieferorthopäden nachprüfbar zu machen, insbesondere für Gutachter / Vertrauensarzt und für Überprüfungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (mit nachfolgenden Regressforderungen an den Kieferorthopäden), aber auch um gegenüber den fordernden Eltern der Behandlungsbedürftigen Kinder ein objektives Entscheidungs- und Rechtfertigungskriterium zu haben, basieren die Indikationsgruppen auf objektiven Messungen (im Millimeterbereich) am Gipsmodell des Kiefers.

**SCHWEREGRADE**

<p><b>Grad 1</b></p> <p>Umfasst die <i>leichten Zahnfehlstellungen</i>, deren Behandlung aus ästhetischen Gründen wünschenswert sein kann, vermutlich jedoch keine Kostenübernahme von den Krankenkassen erfolgt.</p>	<p><b>Keine Kostenübernahme von der Gemeinde.</b></p>
<p><b>Grad 2</b></p> <p>Umfasst <i>Zahnfehlstellungen geringer Ausprägung</i>, die zwar aus medizinischen Gründen eine Korrektur erforderlich machen, deren Kosten vermutlich nicht von den Krankenkassen übernommen werden.</p>	<p><b>Keine Kostenübernahme von der Gemeinde.</b></p>
<p><b>Grad 3</b></p> <p>Umfasst <i>ausgeprägte Zahnfehlstellungen</i>, die aus medizinischen Gründen eine Behandlung erforderlich machen, deren Kosten werden vermutlich von der Zusatzversicherung der Krankenkasse zu 75% übernommen.</p>	<p><b>Die Gemeinde übernimmt 75% des Kostenvoranschlages, bei Gesuchsstellung, insofern das Steuerbare Einkommen Fr. 15'000 nicht übersteigt und das steuerbare Vermögen Fr. 0 ist. (Vorbehalten Art. 8 – 10 Schulzahnpflege-reglement)</b></p>
<p><b>Grad 4</b></p> <p>Umfasst <i>stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen</i>, die aus medizinischen Gründen dringend eine Behandlung erforderlich machen.</p>	<p><b>Die Gemeinde übernimmt 85% des Kostenvoranschlages, bei Gesuchsstellung, insofern das Steuerbare Einkommen Fr. 15'000 nicht übersteigt und das steuerbare Vermögen Fr. 0 ist. (Vorbehalten Art. 8 – 10 Schulzahnpflege-reglement)</b></p>
<p><b>Grad 5</b></p> <p>Umfasst <i>stark ausgeprägte Zahnfehlstellungen</i>, die aus medizinischen Gründen dringend eine Behandlung erforderlich machen.</p>	<p><b>Die Gemeinde übernimmt die gesamten Kosten des Kostenvoranschlages, bei Gesuchsstellung, insofern das Steuerbare Einkommen Fr. 15'000 nicht übersteigt und das steuerbare Vermögen Fr. 0 ist. (Vorbehalten Art. 8 – 10 Schulzahnpflegereglement)</b></p>

Beschlossen durch den Gemeinderat am 31. März 2015.

Bargen, 1. Januar 2016

**GEMEINDERAT BARGEN**

P. Möri  
Präsidentin

A. Nyffenegger  
Sekretärin